



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Tiefkühlwaren

1. Geltung der Bedingungen

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote, bei denen die Schneefrost Ernst Schnetkamp GmbH & Co. KG auf der Verkäuferseite auftritt, und den jeweiligen Käufern, sofern es sich bei diesen um Unternehmer i. S. v. § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB handelt. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen oder Hinweise des Käufers auf eigene, andere oder ergänzende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltslos erbracht haben. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, auch wenn nicht nochmals auf sie verwiesen oder ihre Geltung ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Angebot, Vertragsschluss, Beschaffenheit der Ware

2.1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Sie sind lediglich als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den Kunden zu verstehen. Ein Vertrag mit uns kommt erst dann zustande, wenn dem Käufer unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder wir mit den Lieferungen oder Leistungen beginnen.

2.2. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind unser Angebot, unsere Auftragsbestätigung und diese Bedingungen. Jegliche sonstige Vereinbarungen, einschließlich Nebenabreden sowie Erklärungen unserer Außendienstmitarbeiter und Vertreter, werden erst durch unsere ausdrückliche und schriftliche Bestätigung wirksam. Erklärungen unsererseits zur Beschaffenheit und Haltbarkeit der Ware, mit denen wir dem Käufer unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche im Garantiefall zusätzliche Rechte einräumen, stellen nur dann eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar, wenn sie durch uns ausdrücklich und schriftlich als Garantie bezeichnet wurden. Zur vereinbarten Beschaffenheit unserer Ware gehören nur diejenigen Eigenschaften und Merkmale, die in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung genannt sind.

2.3. Eine Bestellung des Käufers, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Ware innerhalb der gleichen Frist annehmen.

2.4. Wir behalten uns vor, jederzeit Rezepturänderungen vorzunehmen, sofern sich die Produkteigenschaften dadurch nicht wesentlich ändern. Dies gilt nur dann nicht, wenn ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.

2.5. Werden handelsübliche Klauseln über Art und Umfang der Lieferung vereinbart, so gelten für die Auslegung die Incoterms der Internationalen Handelskammer in Paris in der am Tag des Vertragsabschlusses jeweils geltenden Fassung.

2.6. An allen dem Käufer im Zusammenhang mit dem Angebot überlassenen Unterlagen, wie etwa Kalkulationen, Produktbeschreibungen etc., behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Sofern nicht andere ausdrücklich und schriftlich vereinbart, gelten die von uns genannten Preise (Incoterms 2000) inklusive normaler Verpackung zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungsbeträge sind sofort zur Zahlung fällig. Von uns bestätigte Preise gelten nur bei der Abnahme der bestätigten Menge. Ein Skontoabzug bedarf in jedem Einzelfall einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit uns. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Käufers immer zuerst auf Zinsen und Kosten und erst danach auf unsere Forderung angerechnet und zwar in der Reihenfolge ihres Alters, beginnend mit der ältesten.

3.2. Zahlungen per Scheck oder Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln oder Schecks besteht nicht.

3.3. Eine von uns ausgestellte Rechnung gilt für den Fall einer SEPA-Lastschrift als SEPA-Vorabinformation (Pre-Notification). Abweichend zu den allgemein gültigen SEPA-Bedingungen wird hiermit eine Vorabinformationsfrist (Pre-Notification) von sechs Tagen vor dem Fälligkeitsdatum vereinbart.

3.4. Für den Fall nachhaltiger Preissteigerungen nach Vertragsschluss bei Roh-, Hilfs-, und/oder Betriebsstoffen sind wir zur Preisanpassung berechtigt, sofern die Preissteigerungen auf Gründen beruhen, die für uns weder vorhersehbar waren, noch durch uns zu vertreten sind, wie z. B. Missernten, Währungsänderungen, gesetzliche Auflagen oder sonstige Fälle höherer Gewalt. Gleiches gilt, wenn nach Vertragsschluss Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder sonstige Abgaben jeder Art, die zu einer Erhöhung unserer Kosten für die aktuelle Lieferung führen und damit den Warenpreis beeinflussen, nachhaltig erhöht oder neu eingeführt werden und sofern wir hierauf keinen Einfluss haben und/oder diese Kostenerhöhung für uns nicht vorhersehbar war.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht

Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung sowie zur Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechtes nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Ist die Kaufsache bei Gefahrenübergang mangelhaft, bleibt der Käufer aber berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Versand, Verpackung

5.1. Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk (Incoterms 2000), es sei denn, es wurde etwas Abweichendes schriftlich vereinbart.

5.2. Zu Teillieferungen sind wir grundsätzlich berechtigt, soweit dies dem Käufer jeweils zumutbar ist.

5.3. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr auf den Käufer über, sobald die Ware einem Spediteur, dem Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt zum Versand übergeben bzw. ausgeliefert wurde, spätestens jedoch, wenn die Ware unser Werk bzw. unser Lager verlässt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Versandanzeige auf den Käufer über. Diese Regelung zur Gefahrtragung gilt unabhängig davon, wer die Kosten der Versendung zu tragen hat.

6. Lieferung, Lieferfristen, Lieferhindernisse, Rücktrittsrechte

6.1. Liefer- und Leistungsfristen sind Richtzeiten und gelten grundsätzlich als „Cirka-Vereinbarungen“, es sei denn, wir haben sie explizit und schriftlich als verbindliche Termine bestätigt“. Gleiches gilt entsprechend bei der Benennung von Lieferterminen. Liefertermine bezeichnen den Abgang ab Werk bei uns, bei Freihauslieferungen den Tag des Wareneinganges beim Käufer. Angegebene Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Der Beginn von Lieferfristen setzt immer die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Gleiches gilt entsprechend bei Lieferterminen. Wir kommen mit unserer Liefer- oder Leistungsverpflichtung grundsätzlich nicht vor Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist in Verzug.

6.2. Fälle höherer Gewalt, unvorhergesehene, von uns unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, z. B. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen, unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer und den Umfang ihrer Wirkung unsere Lieferverpflichtung. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung/Ware im Sinne dieser Bestimmung gilt insbesondere auch die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung der Ware nicht verpflichtet sind. Wir verpflichten uns, den Käufer unverzüglich über den Eintritt der höheren Gewalt oder über die nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung zu informieren und ihm gleichzeitig den voraussichtlichen neuen Liefertermin mitzuteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, selbst wenn wir uns bereits im Lieferverzug befinden. Eine etwaig bereits erfolgte Gegenleistung werden wir unverzüglich erstatten. Schadensersatzansprüche des Käufers erwachsen hieraus nicht. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Gleiches gilt in Fällen der Unzumutbarkeit. Schadensersatzansprüche erwachsen dem Käufer hieraus ebenfalls grundsätzlich nicht.

6.3. Soll die Ware auf Abruf des Käufers geliefert werden, so muss der Käufer die Ware spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vertrages abnehmen. Nimmt der Käufer die Ware innerhalb dieser Frist nicht oder nicht vollständig ab, so sind wir berechtigt, entweder die Ware ungeachtet der Abnahme zur sofortigen Fälligkeit in Rechnung zu stellen, oder nach Mahnung und Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder, wenn eine Mahnung oder Fristsetzung nach dem Gesetz entbehrlich ist, sofort von dem Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere zum Selbsthilfeverkauf, bleiben unberührt.

6.4. Bei Lieferung durch uns erfolgt diese mittels Tiefkühlspezialfahrzeug bei einer Temperatur von mindestens minus 18 °C. Wir verpflichten uns zudem zur Einhaltung aller weiteren, jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften hinsichtlich des Umgangs, des Transportes und der Lagerung der Ware. Ab Auslieferung garantiert der Käufer die Einhaltung der ununterbrochenen Tiefkühlkette bei mindestens minus 18 °C sowie die Einhaltung aller einschlägigen und geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Ergänzend verbleibt es bei in diesen Bedingungen aufgestellten Regelungen zur Gefahrtragung.



7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger, uns gegen den Käufer aus dem jeweiligen Geschäft sowie der laufenden Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen, unser alleiniges Eigentum. Dies gilt auch, wenn die Forderung in eine laufende Rechnung eingestellt wird.

7.2. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung und -verwendung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Jede andere Verfügung, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsabtretung, ist ihm nicht gestattet. Die Berechtigung erlischt, auch ohne ausdrücklichen Widerruf, sobald der Käufer uns gegenüber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug gerät oder seine sonstige Verpflichtung aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt verletzt. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält. Alle Forderungen, auch zukünftige, aus der Weiterveräußerung der Ware, gleich ob in unverarbeitetem oder verarbeitetem Zustand, sowie alle weiteren Forderungen des Käufers gegen Dritte aus sonstigen Rechtsgründen hinsichtlich der Vorbehaltsware, tritt der Käufer bereits jetzt inklusive aller Nebenrechte an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit bereits an.

7.3. Der Käufer wird widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung jedoch in eigenem Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinen Kunden bekannt zu geben sowie uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

7.4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. Wird unsere Ware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, umgebildet, untrennbar vermischt oder verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes unserer Ware zu den Bruttorechnungswerten der anderen verarbeiteten Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung. Ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, wird bereits jetzt vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und die Sache für uns unentgeltlich verwahrt. Wir nehmen die Anteilsübertragung an. Im Übrigen gilt für die neue Sache das Gleiche wie für die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

7.5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

7.6. Der Käufer hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsgegenstände oder an uns abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen und unter Einsatz geeigneter Mittel abzuwehren sowie Dritte auf das Eigentumsverhältnis bzw. die Forderungsberechtigung hinzuweisen.

8. Rechte und Pflichten des Kunden bei Mängeln

8.1. Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen stehen dem Käufer die Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften zu, jedoch mit den nachfolgenden Einschränkungen.

8.2. Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, werden wir die Ware nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Der Käufer hat uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben und uns insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zur Verfügung zu stellen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur unerheblicher Abweichung der Beschaffenheit der Ware von der vereinbarten Beschaffenheit, steht dem Käufer jedoch lediglich nach unserer Wahl das Recht auf angemessene Minderung oder Nachbesserung zu, ein Rücktritt ist in diesem Fall ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt erst mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Vor einer etwaigen Rücksendung der Ware ist zuvor unsere Zustimmung einzuholen.

8.3. Unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen haften wir im Rahmen der Mängelgewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, sofern diese auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Gleiches gilt, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder der Mangel von einer von uns übernommenen Beschaffenheitsgarantie erfasst wird. Ebenfalls unbeschränkt haften wir, wenn der Mangel auf der Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Beachtung erst die Voraussetzungen einer konkreten Vertragserfüllung schaffen (Kardinalpflichten), durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruht. Für Schäden, die nicht von den vorgenannten Sätzen erfasst werden und die durch einfach fahrlässige Verletzung verursacht wurden, erstreckt sich die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

8.4. Vor Weiterverarbeitung oder Weiterverkauf beanstandeter Ware ist uns Gelegenheit zur Prüfung der Reklamation zu geben. Bei Rück- oder Weiterversendung durch den Käufer garantiert dieser für die Einhaltung der lückenlosen und ununterbrochenen Tiefkühlkette (mindestens minus 18 °C) sowie die Einhaltung aller weiteren, jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften hinsichtlich des Umgangs, des Transportes und der Lagerung der Ware. Wird die Ware durch den Kunden nicht ordnungsgemäß gelagert, insbesondere bei Tiefkühlware die Tiefkühlkette (mindestens minus 18 °C) unterbrochen oder weitere lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht eingehalten, entfällt jegliche Gewährleistung.

8.5. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten von dem Käufer ersetzt verlangen. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind jedoch ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Gleiches gilt, wenn die Ware außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verbracht wurde.

8.6. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der Ware. Die vorstehende Bestimmung gilt jedoch nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, so unter anderem im Falle des § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch). Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns sowie bei arglistigen oder grob fahrlässigen Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie bleibt es jedoch in jedem Fall bei den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben ebenfalls unberührt.

8.7. Die Abtretung von Mängelansprüchen des Käufers gegen uns ist ausgeschlossen.

9. Gesamthaftung, Haftungsbeschränkung

Wegen vertraglicher und außervertraglicher Pflichten haften wir in jedem Fall unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie. Bei Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Erfüllung erst die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig Vertrauen darf (Kardinalpflichten), haften wir für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit grundsätzlich unbeschränkt, bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. In allen sonstigen Fällen sind Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung gemäß dieser Ziffer 9 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, und insbesondere auch für deren persönliche Haftung.

10. Datenspeicherung, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

10.1. Unsere Käufer sind darüber informiert und erklären sich damit einverstanden, dass alle sie betreffende Daten aus der Geschäftsbeziehung, auch personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes, im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung von uns gespeichert werden.

10.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten ist Lönigen. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers oder an einem besonderen Gerichtsstand zu erheben. Für diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und den Käufern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

10.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr den wirtschaftlichen Erfolg bzw. der Vertragszielsetzung möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand: Januar 2017